



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

GZ 670 671/1-V/4/79

Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen;

Einleitung des Begutachtungsverfahrens über den Beitritt Österreichs

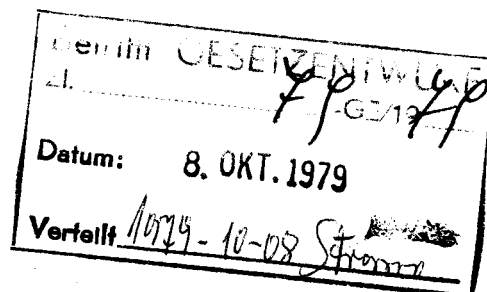
A 1014 Wien, Ballhausplatz 2

Tel. (0222) 6615/0

Name des Sachbearbeiters:

KAHR

Kl. 2444 DW



R. Ertler

An das
Präsidium des Nationalrates
W i e n

Das Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten hat mit Schreiben vom 28.8.1979, Zl. 4.21/9-III.1/79, das "Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen" (Washingtoner Artenschutzabkommen 1973) zur Begutachtung versendet.

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übermittelt in der Anlage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme.

Beilagen

4. Oktober 1979
Für den Bundeskanzler:
OKRESEK

Für die Richtigkeit
der ~~Ausfertigung~~:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

GZ 670 671/1-V/4/79

Übereinkommen über den
internationalen Handel
mit gefährdeten Arten
freilebender Tiere und
Pflanzen;

Einleitung des Begutachtungs-
verfahrens über den Beitritt
Österreichs

zu Zl. 4.21/9-III.1/79
vom 28.7.1979

A 1014 Wien, Ballhausplatz 2

Tel. (0222) 6615/0

Name des Sachbearbeiters:

KAHR

Kl. 2444 DW

An das
Bundesministerium für
Auswärtige Angelegenheiten
im H a u s e

Zu dem mit o. z. Note übermittelten Vertragstext teilt
das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst mit, daß es gegen
einen österreichischen Beitritt zu diesem Übereinkommen
keinen Einwand erhebt.

Das vorliegende Abkommen ist ein gesetzändernder und
gesetzesergänzender Staatsvertrag im Sinne des Art. 50
Abs. 1 B-VG, bedarf also der Genehmigung des National-
rates.

Die Artikel XVI und XVII des Abkommens wären als ver-
fassungsändernde Bestimmungen gem. Art. 50 Abs. 3 B-VG
zu behandeln, wenn nicht ein Vorbehalt des Inhalts, daß
allfällige Vertragsänderungen für Österreich erst nach
Erhalt der innerstaatlichen parlamentarischen Genehmigung
in Kraft treten, gemacht wird. Zur Frage der zu wählenden
Transformationsart erlaubt sich das Bundeskanzleramt-Ver-
fassungsdienst auf die Ausführungen in seiner Stellung-

- 2 -

nahme vom 27.9.1979, GZ 6o2 3o3/2-V/4/79 zum Entwurf eines Durchführungsgesetzes (vgl. auch die seinerzeitige Stellungnahme zum Übereinkommen Zl. 52.062-2d/74 vom 27. Mai 1974) hinzuweisen.

Abschließend darf um die Übermittlung der für die parlamentarische Behandlung auszuarbeitenden Erläuterungen ersucht werden.

4. Oktober 1979
Für den Bundeskanzler
OKRESEK